

Vorlage Nr.: 0079/2019
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.06.2019		N			
Rat	Entscheidung	27.06.2019		Ö			

Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Spenden der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Anlage: Schreiben der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG vom 15.05.2019

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG haben mit ihrem beigefügten Schreiben vom 15.05.2019 angekündigt, dass sie die Stadt Soltau in 2019 bei zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten unterstützen werden.

Der Rat entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR.

Werden mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG) geleistet, deren Wert erst in der Summierung die für die Zuständigkeit von Bürgermeister und Verwaltungsausschuss maßgeblichen Wertgrenzen übersteigen, liegt eine Kettenzuwendung vor. Gem. § 25 a Abs. 3 GemHKVO entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer dieser Wertgrenzen an das für den Gesamtwert zuständige Organ.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Zuwendungen werden als Erträge/Einzahlungen verbucht und sollen zweckentsprechend für zahlungswirksame Aufwendungen/Auszahlungen verwendet werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:

Die Stadt Soltau nimmt die Zuwendungen von den Stadtwerken Soltau GmbH in Höhe von bis zu 16.970,00 EUR für verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten an.